

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Welche Rolle spielen die „Grauen Wölfe“ im Fußballsport?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 26.09.2024 -

Drs. 19/5566,

an die Staatskanzlei übersandt am 17.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.11.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Beim Achtelfinale der Fußball-Europameisterschaft 2024 im Spiel Österreich gegen die Türkei am 02.07.2024 sorgte ein türkischer Nationalspieler mit seiner öffentlichkeitswirksamen „Wolfsgruß“-Geste für einen Eklat¹. Der Wolfsgruß gilt als Erkennungszeichen türkischer Rechtsextremisten in der Gruppierung „Graue Wölfe“ (sogenannte Ülkücü-Bewegung). Diese wird durch den Verfassungsschutz beobachtet und gilt mit einem Personenpotenzial (2023) von deutschlandweit 12 500 Anhängern (für Niedersachsen 700 Anhänger)² als eine der personenstärksten rechtsextremen Formationen hierzulande. Der türkische Nationalspieler rechtfertigte die rechtsextreme Wolfsgruß-Geste im Nachhinein und gab seiner Hoffnung Ausdruck, „dass es noch mehr Gelegenheit gibt, diese Geste zu zeigen“³.

Auch der ehemalige Spieler der deutschen Nationalelf und Integrationspreis-Träger Mesut Özil hat bereits im letzten Jahr auf Sozialen Medien eine Tätowierung mit dem Symbol der „Grauen Wölfe“ präsentiert⁴. Erst jüngst postete er in Sozialen Medien ein Bild mit dem Ausschnitt einer Landkarte des Nahen Ostens, auf der Israel gut sichtbar durchgestrichen war⁵. Diese gegen Israels Existenzrecht gerichtete Bekundung des Ex-Fußballnationalspielers dürfte Beobachtern zufolge kein Zufall sein. Die „Grauen Wölfe“ gelten als jüdenfeindliche, nationalistische und rassistische Organisation.

Obwohl der Deutsche Bundestag bereits am 18.11.2020 einen Prüfauftrag für ein Verbot der „Grauen Wölfe“ verabschiedete, ist seither laut Medienberichten wenig passiert; im Nachbarstaat Frankreich hingegen ist die Gruppierung ihrer Gefährlichkeit wegen seit 2020 verboten⁶. Wie das Politik-Magazin Cicero online unlängst und umfassend berichtete, nutzt die Bewegung der „Grauen Wölfe“ in Deutschland den Fußballsport systematisch für Zwecke der Vernetzung, Nachwuchs-Rekrutierung und zur politischen Propaganda⁷. Dabei soll es bei Fußballspielen durch Anhänger der „Grauen Wölfe“ wiederholt zu rassistischen Anfeindungen gegen kurdische, alevitische und schwarze Fußballer kommen. Ausweislich des Cicero-Berichtes gibt es Fußballvereine in Deutschland, die der Verfassungsschutz offenkundig dem Spektrum der „Grauen Wölfe“ zurechnet.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/fussball-em-wolfsgruss-100.html>

² Verfassungsschutzbericht Bund 2023, S. 297; Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2023, S. 290

³ <https://www.spiegel.de/sport/fussball/em-2024-tuerkei-torschuetze-merih-demiral-rechtfertigt-umstrittenen-wolfsgruss-a-71d7ad36-3985-4426-b8e5-Ob7e7cdfa198>

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/graue-woelfe-112.html>

⁵ Stern Online vom 31.07.2024

⁶ Jungle World Online vom 06.05.2024

⁷ Cicero Online vom 13.06.2024

Vorbemerkung der Landesregierung

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“ (Idealisten)-Bewegung, umgangssprachlich auch „Graue Wölfe“ genannt, unterliegt der Beobachtung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz. Die Bestrebungen der „Ülkücü“-Bewegung verstoßen gegen den grundgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz, gegen den Gedanken der Völkerverständigung und richten sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz [NVerfSchG]). In Niedersachsen wird das Anhängerpotenzial auf ca. 700 Personen geschätzt (Stand 2023).

Bestandteil der „Ülkücü“-Bewegung sind einige Dachverbände türkischer Vereine in Deutschland und eine sogenannte freie „Ülkücü“-Szene, die unorganisiert - vorwiegend in den sozialen Medien - öffentlichkeitswirksam nationalistische und rassistische Hetze betreibt. In Niedersachsen sind Ortsvereine zweier Dachverbände vertreten.

Phänomenübergreifend kann festgestellt werden, dass Extremisten oftmals den Sport instrumentalisieren, insbesondere Fußball, um bei Jugendlichen attraktiv zu erscheinen und neue Anhänger zu gewinnen. Auf diese Weise schaffen sie ein Gemeinschaftsgefühl und präsentieren sich als Teil einer Subkultur, die Loyalität und Zugehörigkeit betont.

Vereine der „Ülkücü“-Bewegung sind u. a. bestrebt, ihren Mitgliedern ein umfassendes Freizeitangebot zu machen. Hierzu gehören auch Kultur- oder Sportvereine bzw. eine Beteiligung in diesen. Auf dem Fußballplatz kann sich eine ideologische Nähe von Vereinen zur „Ülkücü“-Bewegung u. a. in handgreiflichen, politisch motivierten Auseinandersetzungen bei Begegnungen z. B. mit kurdischen oder armenischen Sportlern manifestieren. Außerdem können solche Angebote gegebenenfalls gezielt oder unbeabsichtigt dazu führen, neue Anhänger zu gewinnen und diese mit der extremistischen Ideologie zu indoktrinieren⁸.

Bislang konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der organisierte Teil der „Ülkücü“-Bewegung in Niedersachsen diese Vorgehensweise nutzt.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Aktivitäten der rechtsextremen „Grauen Wölfe“ im niedersächsischen Fußball?

Es liegen keine Erkenntnisse zu Aktivitäten der „Grauen Wölfe“ im organisierten niedersächsischen Vereinssport vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse zu niedersächsischen Fußballvereinen, die dem Spektrum der „Grauen Wölfe“ zugerechnet werden können? Wenn ja, um welche handelt es sich?

Es liegen keine Erkenntnisse zu niedersächsischen Fußballvereinen, die dem Spektrum der „Grauen Wölfe“ zugerechnet werden, vor.

3. Was unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls gegen drohende Infiltrationsbestrebungen der „Grauen Wölfe“ im Fußballsport, und ist diese Gruppierung explizit Bestandteil von Maßnahmen gegen Antisemitismus und Rassismus im Fußballsport?

Für „drohende Infiltrationsbestrebungen der ‚Grauen Wölfe‘“ liegen der Landesregierung keine Anhaltspunkte vor.

Überdies setzt der Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) seit dem Jahr 2012 das Projekt „Sport mit Courage“ um. Der LSB informiert, sensibilisiert und berät seine Mitgliedsorganisationen

⁸ Vgl. die Darstellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, <https://www.verfassungsschutz.de/Shared-Docs/hintergruende/DE/auslandsbezogener-extremismus/tuerkischer-rechtsextremismus-in-deutschland.html#doc1282226bodyText8>.

u. a. zum Umgang mit rechtsextremen Gruppierungen. Das Projekt umfasst auch gezielte Maßnahmen gegen Antisemitismus. Die Gruppierung der „Grauen Wölfe“ ist bisher kein expliziter Bestandteil dieser Maßnahmen.

Im Rahmen des Projektes „Sport mit Courage“ kooperiert der LSB mit dem Niedersächsischen Fußballverband e. V. (NFV). Diese Kooperation führte u. a. zur Einrichtung einer zentralen Anlauf- und Meldestelle für Diskriminierung und Gewalt im Amateurfußball.

Die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und des Extremismus bilden fortwährende Schwerpunkte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und strategischen Zielsetzung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Das Kriminalitätsgeschehen und relevante Ereignisse sowie die (möglichen) Auswirkungen werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden beobachtet. Auf Grundlage der im Einzelfall vorliegenden gesammelten Erkenntnisse veranlasst die Polizei Niedersachsen alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention.

Die Herausforderungen für die Prävention von Extremismus, auch im Bereich des auslandsbezogenen Extremismus, liegen in den Mobilisierungs- und Rekrutierungsstrategien der Gruppierungen. Unter anderem rechtsextremistische Gruppierungen mit Auslandsbezug machen sich Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Migrationsbiografie zu Nutze und instrumentalisieren diese im Rahmen ihrer Propaganda. Beobachtete oder erlebte Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Ungerechtigkeits Erfahrungen sind ein Nährboden für die Entstehung von Extremismus. Präventionsansätze müssen diesem Umstand Rechnung tragen.

Vereine, wie beispielsweise Fußballvereine, können als eine zentrale Sozialisationsinstanz insbesondere für junge Menschen fungieren. Der Vereinssektor muss daher auf den Umgang mit ideologisch aufgeladenen interethnischen Konfliktkonstellationen vorbereitet sein. Radikalisierungstendenzen müssen frühzeitig erkannt und Gegenangebote zu extremistischen Offerten gemacht werden. Entsprechend werden durch die Präventionsstelle Politisch motivierte Kriminalität (PPMK) des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) als Zentral- und Koordinierungsstelle für die polizeiliche Extremismus- und Radikalisierungsprävention in Niedersachsen und den spezialisierten Fachstrang Prävention PMK des LKA NI und der regionalen Polizeidirektionen hier bereits bedarfsorientierte Formate (z. B. Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen) u. a. für Vereine in Niedersachsen angeboten.

Die lokalen Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter Prävention PMK in den niedersächsischen Polizeiinspektionen fungieren zudem als Ansprechpartnerinnen und -partner u. a. für (Fußball-)Vereine und sensibilisieren diese für die Phänomenbereiche der PMK.

4. Welche Maßnahmen ergreifen die niedersächsischen Fußballverbände gegebenenfalls gegen drohende Infiltrationsbestrebungen der „Grauen Wölfe“ im Fußballsport, und ist diese Gruppierung explizit Bestandteil von Maßnahmen gegen Antisemitismus und Rassismus im Fußballsport?

Da aktuell keine Erkenntnisse zu Aktivitäten der „Grauen Wölfe“ im organisierten niedersächsischen Vereinssport vorliegen, hat der NFV bisher keine gesonderten Maßnahmen zum Umgang mit Personen aus diesem Kreis ergriffen. Der Umgang mit den Aktivitäten dieser Gruppierung ist somit allgemeiner Bestandteil von verbandsseitigen Maßnahmen gegen Antisemitismus und Rassismus im Fußballsport. Demnach erfolgt die Nutzung der bekannten und bewährten Instrumente zur Präventionsarbeit und zur Intervention (Maßnahmen zur thematischen Aufklärung und Sensibilisierung, Sanktionierung über die Mittel der Sportgerichtsbarkeit etc.).

5. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, das vom Bundestag vor vier Jahren verabschiedete und seither nicht abgeschlossene Prüfverfahren eines Verbotes der „Grauen Wölfe“ aktiv zu unterstützen?

Im Sinne des § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz ist der Bund als Verbotsbehörde für Vereinsverbote zuständig, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstrecken.

Die „Ülkücü“-Bewegung verfügt nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden in Niedersachsen über Strukturen, die durch die Einbettung in überregionale Strukturen geprägt sind. Daher ist ausschließlich der Bund für die Prüfung von vereinsrechtlichen Maßnahmen zuständig.

Der Bund und die Länder unterstützen sich gegenseitig, soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen und arbeiten eng zusammen.

(Verteilt am)